

WIEDEREINGLIEDERUNG

Eine Wiedereingliederung ermöglicht nach längerem Arbeitsausfall auf Grund von Krankheit, schritt- und stufenweise den Dienst wieder anzutreten, ohne sofort mit voller Stundenzahl zu arbeiten.

Wiedereingliederungsplan

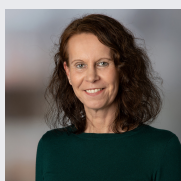
Vor jeder Wiedereingliederungsmaßnahme muss dem Dienstherrn (-> über den Dienstweg an die Bezirksregierung) zunächst ein Wiedereingliederungsplan vom behandelnden Arzt/der Ärztin vorgelegt werden. Die Bezirksregierung prüft diesen Plan und genehmigt bei positivem Prüfergebnis. Erst dann darf die Wiedereingliederungsmaßnahme starten und der Dienst in der Schule aufgenommen werden. Die meisten Ärzte und Fachärzte sollten einen solchen Plan erstellen können. Hilfestellung bei der Erstellung eines Wiedereingliederungsplans bietet auch die B.A.D-GMBH (Ärztlicher Dienst) an. Ihr dürft Euren Arzt/Eure Ärztin gerne auf dieses Unterstützungsangebot aufmerksam machen.

Wiedereingliederung und BEM-Gespräch

Auch wenn der geplante Wiedereintritt in den Dienst sich mit einer Einladung zu einem BEM-Gespräch (siehe Info BEM-Gespräch) überschneidet, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten über das Vorlegen eines Wiedereingliederungsplans nachzudenken. Eine Wiedereingliederung kann auch im Rahmen eines BEM-Gesprächs als Hilfsangebot vereinbart werden. Der Ablauf (-> Wiedereingliederungsplan wird vom Arzt erstellt und der Bezirksregierung vorgelegt) erfolgt dann wie oben geschildert.

Als kleine Hilfe haben wir auf der nächsten Seite einige Informationen zum Thema Wiedereingliederung zusammengestellt:

BEAMTE	ANGESTELLTE
	Tarifbeschäftigte gelten während der Wiedereingliederung als arbeitsunfähig und erhalten Krankengeld.
Nach der stufenweisen Wiedereingliederung soll die Leistungsfähigkeit bzw. die Gesundheit wieder hergestellt sein (kann auch Teildienstfähigkeit sein).	
Der behandelnde Arzt /Ärzt*in erstellt ein Gutachten mit einer positiven Prognose für das Ende des Heilungsplanes. Er schlägt vor, mit welcher Stundenzahl der/die Kranke zu Beginn der Wiedereingliederung belastet werden kann. Der Arzt/die Ärztin schlägt außerdem für die Wiedereingliederung einen Zeitplan vor.	
Es muss eine ärztliche Bescheinigung mit einem konkreten Wiedereingliederungsplan mit den aus ärztlicher Sicht zulässigen Arbeitstätigkeiten vorhanden sein.	Soll die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb der Krankengeldbezugsphase durchgeführt werden, sind die Krankenkasse und gegebenenfalls die BfA als zuständiger Reha-Träger einzuschalten. Die Krankenkasse wird - unter Beteiligung ihres Medizinischen Dienstes – den Eingliederungsplan des behandelnden Arztes prüfen und auch während des Verlaufes den Fortschritt der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers überwachen, um evtl. die Belastungsstufen angleichen zu können.
Die Wiedereingliederung muss bei der Dienststelle (Bezirksregierung) beantragt und genehmigt werden.	Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben von arbeitsunfähigen Tarifbeschäftigten richtet sich nach dem in § 74 SGB V geregelten Verfahren und bedarf der Zustimmung durch die personalaktenführende Dienststelle -> Schulamt
Die Dauer kann bis zu 6 Monate betragen. In begründeten Einzelfällen auch länger. Ist die Dienstfähigkeit nach Ablauf der 6 Mon. noch nicht wieder hergestellt, soll durch eine amtsärztliche Untersuchung geklärt werden, ob eine Verlängerung der Wiedereingliederung sinnvoll ist oder ob eine Teildienstfähigkeit oder ob eine dauerhafte Dienstunfähigkeit (bzw. Zuruhesetzung) vorliegt.	Die Dauer ist grundsätzlich nicht festgelegt. Die Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt kann u.U. auch vor dem Ablauf von 6 Monaten erfolgen.



Ansprechpartnerin:
Heike Murglat
heikemurglat@gmx.de
0201-61234933

